

Digitale Lehre und Urheberrecht – Was darf man (noch) im Jahr 2017?

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gew. Rechtsschutz),
LL.M. (Univ. of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Welche Fragen behandeln wir heute?

Haftung	1	Wann hafte ich für Urheberrechtsverletzungen?
Vor der Veranstaltung	2	Was darf ich vor meiner Veranstaltung machen?
Im Intranet	3	Was darf ich online bereitstellen?
In der Präsenz	4	Was darf ich in meinen Vorlesungen?
In der Prüfung	5	Was darf ich in Prüfungen?
Nach der Veranstaltung	6	Was darf ich nach Abschluss meiner Veranstaltung?
Ausblick	7	Wird alles besser?

THE FOLLOWING **PRESENTATION**
HAS BEEN APPROVED FOR

ALL ACADEMICS

IMAGES IN THE PUBLIC DOMAIN UNLESS OTHERWISE NOTED

Haftung

Vor der Veranstaltung

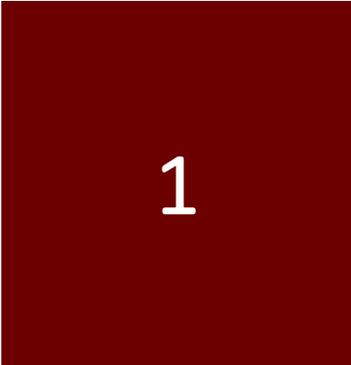
Im Intranet

In der Präsenz

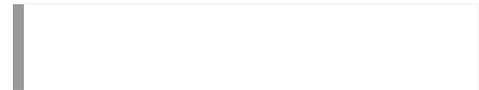
In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Wann hafte ich für Urheberrechtsverletzungen?



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Droht mir eine Freiheitsstrafe?

§ 106 UrhG - Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 15 StGB – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist **nur vorsätzliches Handeln**, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Muss ich Schadensersatz leisten
(oder Abmahnkosten ersetzen)?

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) ¹Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten **auf Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr **auf Unterlassung** in Anspruch genommen werden. ²Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten **zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

BGH, Urteil vom 16.01.1992, I ZR 36/90

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Neben einer etwaigen – aus § 839 Abs. 1 BGB i.V. mit Art. 34 GG folgenden – Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen **kommt eine eigene Schadensersatzhaftung des Professors gegenüber dem Verlag nicht in Betracht.**



Für den **Unterlassungsanspruch** ... gelten die Amtshaftungsgrundsätze nicht.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

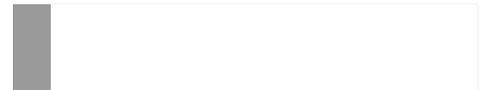
Was gilt für User generated Content?

§ 19 TMG – Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben ..., oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

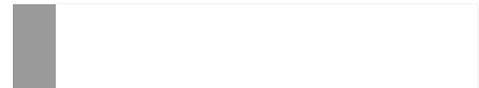
In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

2

Was darf ich vor meiner Veranstaltung machen?



Darf man fremde Inhalte gar nicht nutzen?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York
ein Unternehmen der BertelsmannSpringer Science+Business Media GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Werk oder Teile daraus in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) zu vervielfältigen.

Darf ich Texte aus Büchern für meine
Vorbereitung fotokopieren?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Grundsatz:
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis („Lizenz“)

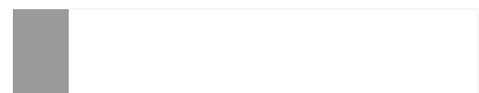
...mit zwei wichtigen **Ausnahmen**

§ 53 Abs. 1 UrhG

§ 53 Abs. 2 UrhG

„private
Zwecke“ 

„eigener
wissenschaftlicher
Gebrauch“ 



Darf ich Texte aus Büchern für meine Vorbereitung scannen?

JEIN! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Gilt etwas anderes, wenn ich das Original verfremde oder nur reproduziere?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

- Farbe → Graustufen
- Teile entfernen
- Spiegeln, Strecken, Verkleinern, Drehen

NEIN! ✘

Vervielfältigung
(§ 16 UrhG)

- Übersetzung
- Ergänzung
- Nachzeichnen

NEIN! ✘

Bearbeitung
(§ 23 UrhG)

bloße Inspiration
(Original nicht mehr erkennbar)

JA! ✔

freie Benutzung
(§ 24 UrhG)

JA! ✓

Darf ich Bilder aus Büchern für meine Vorbereitung scannen?



Haftung

Vor der Veranstaltung

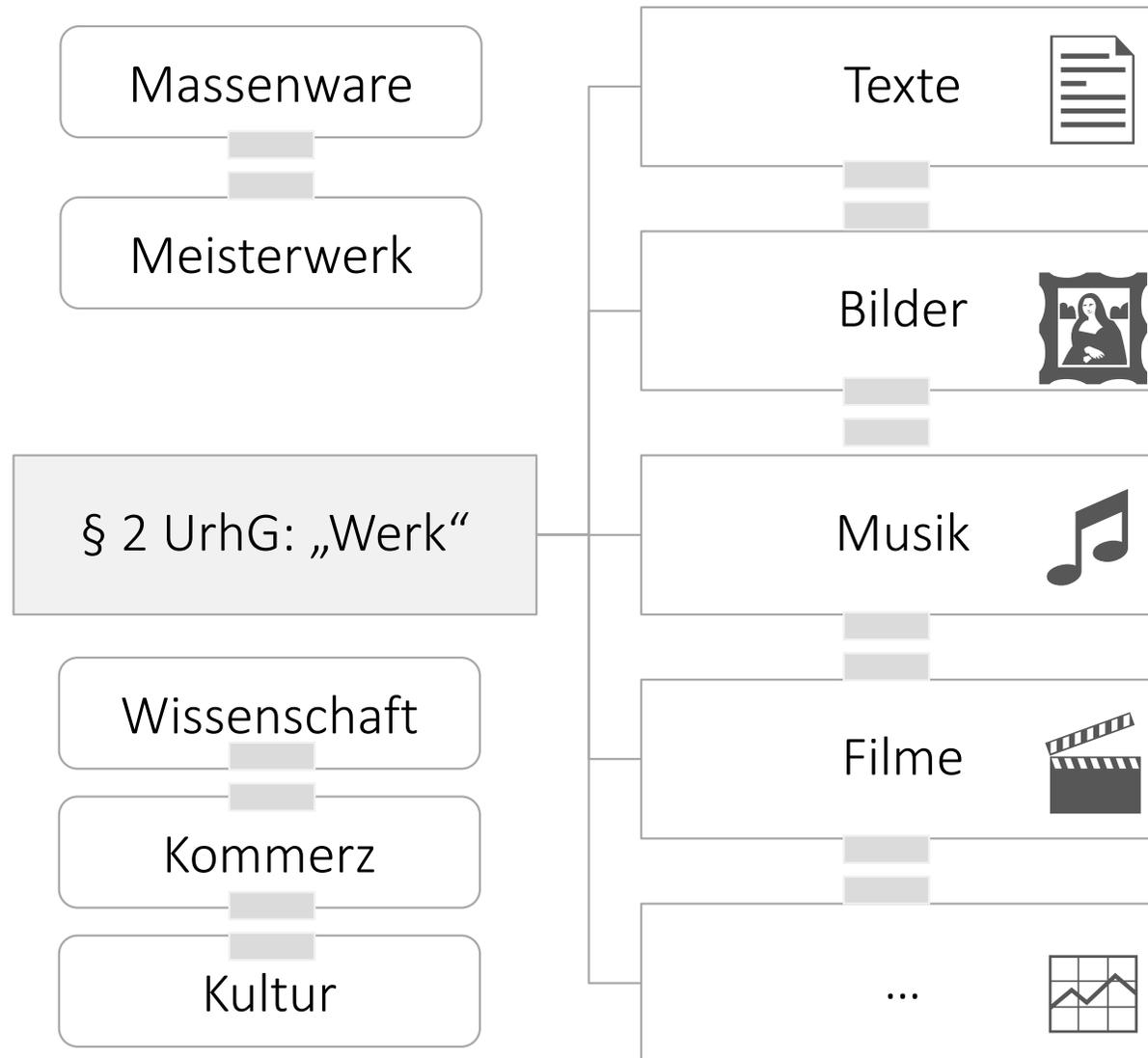
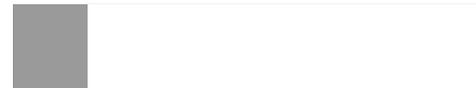
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Darf ich den Studierenden einen fertigen
Reader auf Papier aushändigen?

NEIN! ✘

Haftung

Vor der Veranstaltung

Keine „öffentliche Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG)

Im Intranet

In der Präsenz

Aber Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

- Grds. nur mit Einwilligung (Lizenz)
- Unterrichtsgebrauch (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG): Nur für Schulen (nicht: Hochschulen) und berufliche Weiterbildung
- Privatgebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG): Nicht bei Studienzwecken (
- Eigener wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 UrhG): Setzt Eigeninitiative der Studierenden voraus

Warum zählt die Hochschule nicht zu den „nichtgewerbliche[n] Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung“?

§ 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(3) ¹Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke ...

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in **Schulen**, in nichtgewerblichen Einrichtungen der **Aus- und Weiterbildung** sowie in Einrichtungen der **Berufsbildung** in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl ...
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in **Schulen, Hochschulen**, in der nichtgewerblichen Einrichtungen der **Aus- und Weiterbildung** sowie in der **Berufsbildung** in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Haftung

Vor der Veranstaltung

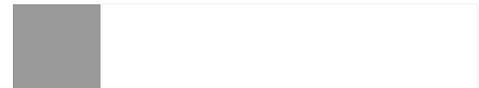
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Wie wird das begründet?

„Kopierfreiheit für Unterrichtszwecke in Hochschulen kann dagegen nicht gewährt werden, weil damit einem **nicht mehr überschaubaren Personenkreis** das Kopieren ohne vorherige Genehmigung gestattet würde und so die Rechte der Urheber zu stark zurückgedrängt würden. Das Verbotsrecht des Urhebers erfüllt eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung seiner verfassungsmäßig garantierten Rechte. Eine Einschränkung des Verbotsrechts muß daher den Fällen vorbehalten bleiben, in denen eine Verwertung auch ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten unbedingt notwendig ist.“

BT-Drs. 10/3360 vom 17. Mai 1985



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Darf ich den Studierenden einen
Reader als Kopiervorlage bereitstellen?

NEIN! x

Haftung

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Kopien stellen erst die Studierenden her

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

Keine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

In der Präsenz

In der Prüfung

Nicht zu beliebigen Zeiten und Orten abrufbar

Nach der Veranstaltung

Aber: Verbreitung (§ 17 UrhG)

Ausblick

Bei Vervielfältigungsstücken, die zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
oder Privatgebrauch hergestellt wurden ausgeschlossen (§ 53 VI UrhG)

Darf ich den Studierenden die Quellen
als Original zur Kopie bereitstellen?

JA! ✓

Haftung

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Vor der Veranstaltung

Erst durch Studierende, diese nach § 53 Abs. 2 UrhG gerechtfertigt (eigener wiss. Gebrauch)

Im Intranet

Keine öffentliche Zugänglichmachung

In der Präsenz

In der Prüfung

Nicht zu beliebigen Zeiten an beliebigen Orten zugänglich

Nach der Veranstaltung

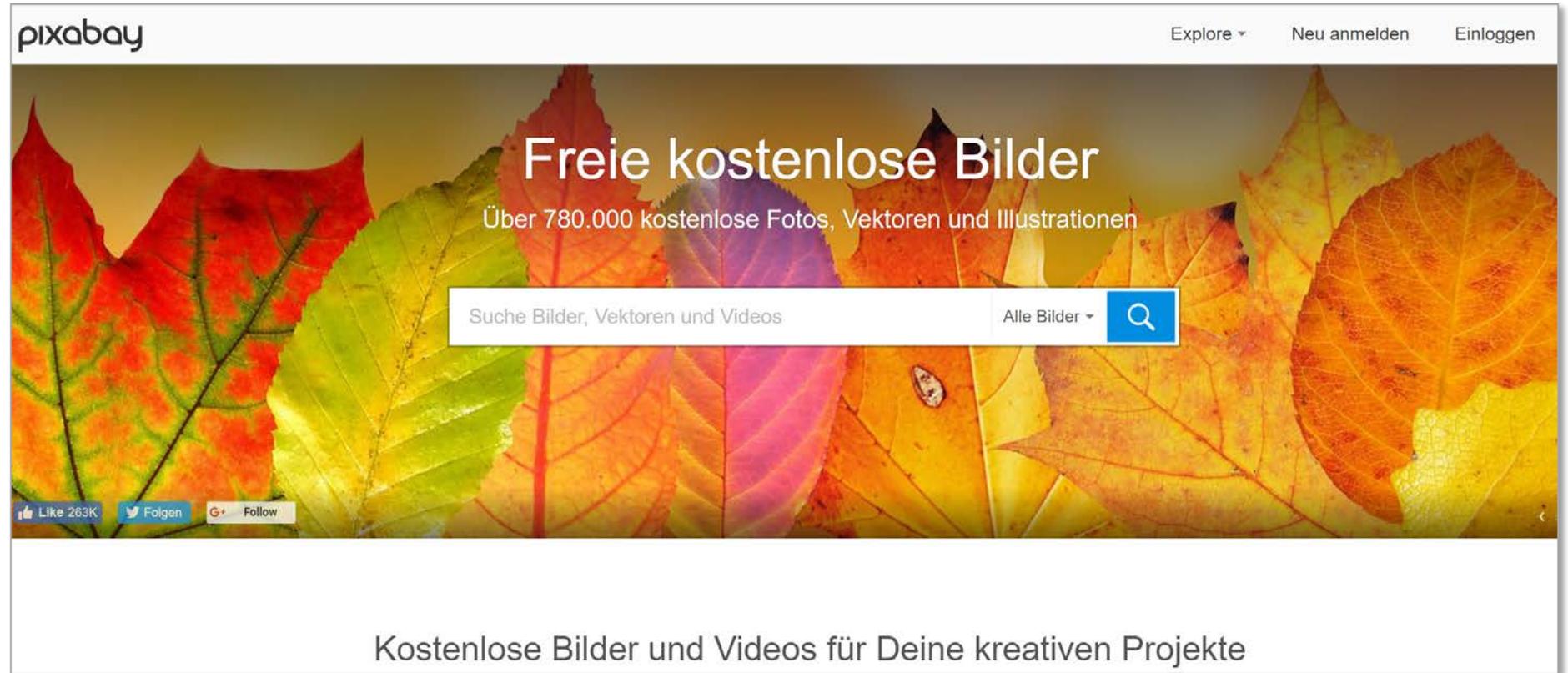
Verbreitung des Originals erlaubt (§ 17 UrhG)

Ausblick

Bei legal erworbenem Original (anders als bei bloßer Kopie) Weitergabe zulässig (§ 17 Abs. 2 UrhG)

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (1)

<https://www.pixabay.de/>



- ✓ Für jeden Zweck
- ✓ unbegrenzte Downloads pro Monat

Haftung

Vor der Veranstaltung

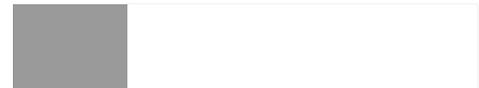
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Wo finde ich nutzbare Grafiken? (2)

Haftung

Vor der Veranstaltung

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	
Webdings	✓	✂	□	♥	📦	🏰	■	🏠	ⓘ	✈	✳	✦	!	●	▲	🏠	⊗	?	📧	📧	📧	⋮	⊖	⊖	⊖		
Wingdings	☺	☹	♈	♉	♊	♋	♌	♍	♎	er	&	●	○	■	□	□	□	□	♦	♦	♦	♦	⊠	⊠	⊠		
Wingdings 2	Ⓐ	Ⓑ	Ⓒ	Ⓓ	Ⓔ	Ⓕ	Ⓖ	Ⓗ	⓪	①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩	⓪	①	②	③	④	⑤	⑥	
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↓	↖	↗	↙	↘	↔	↕	▲	▼	△	▽	◀	▶	◁	▷	◀	▶	◀	▶

Im Intranet

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
Webdings	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔

In der Präsenz

	`	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	-	=	~	!	@	#	\$	%	^	&	*	()	_	+
Webdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔

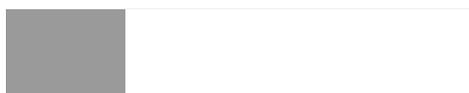
In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

	[]	\	:	'	,	.	/	{	}		:	"	<	>	?
Webdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔



Ausblick



Wo finde ich nutzbare Grafiken? (3)

<https://openclipart.org/>

Haftung

Vor der Veranstaltung

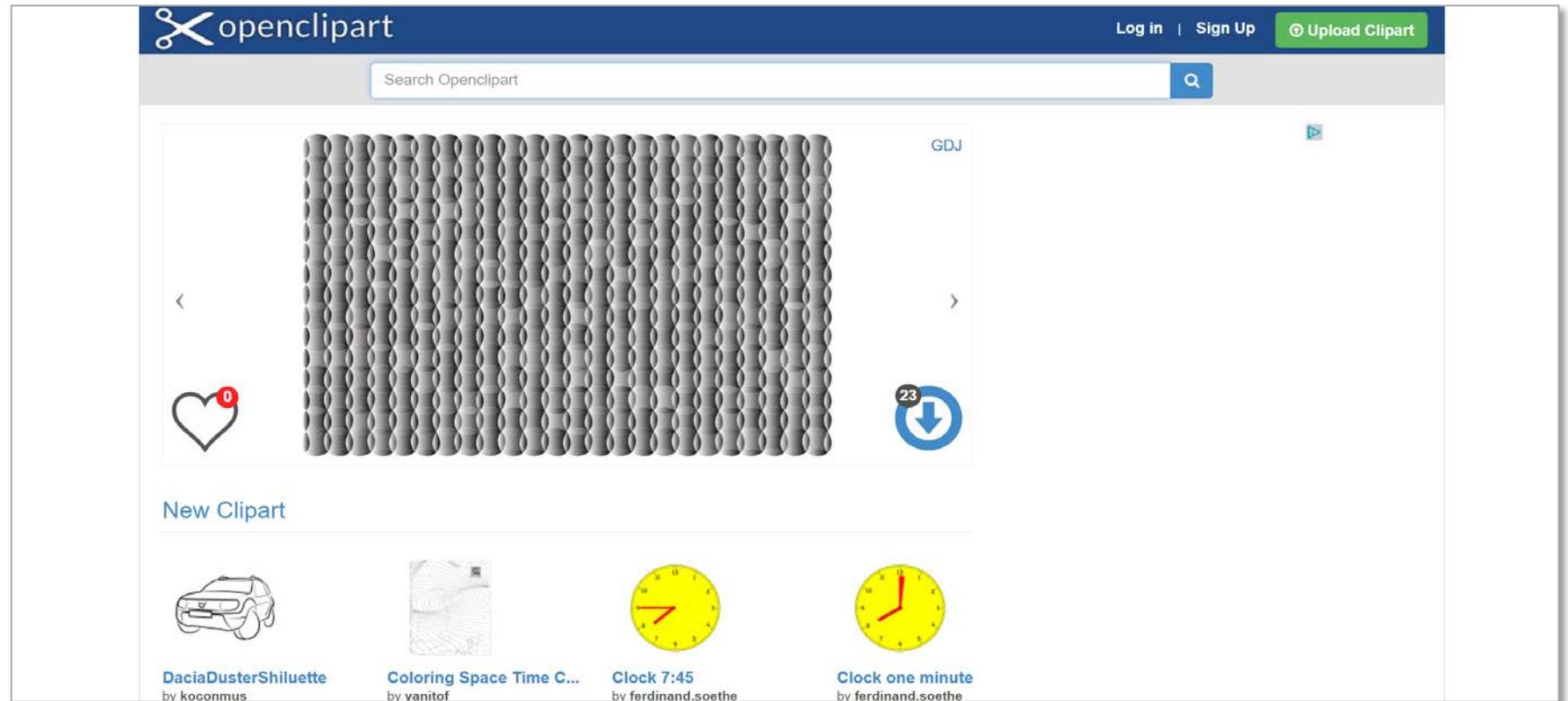
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Für jeden Zweck
- ✓ unbegrenzte Downloads pro Monat

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (4)

<https://search.creativecommons.org/>

Haftung

Vor der Veranstaltung

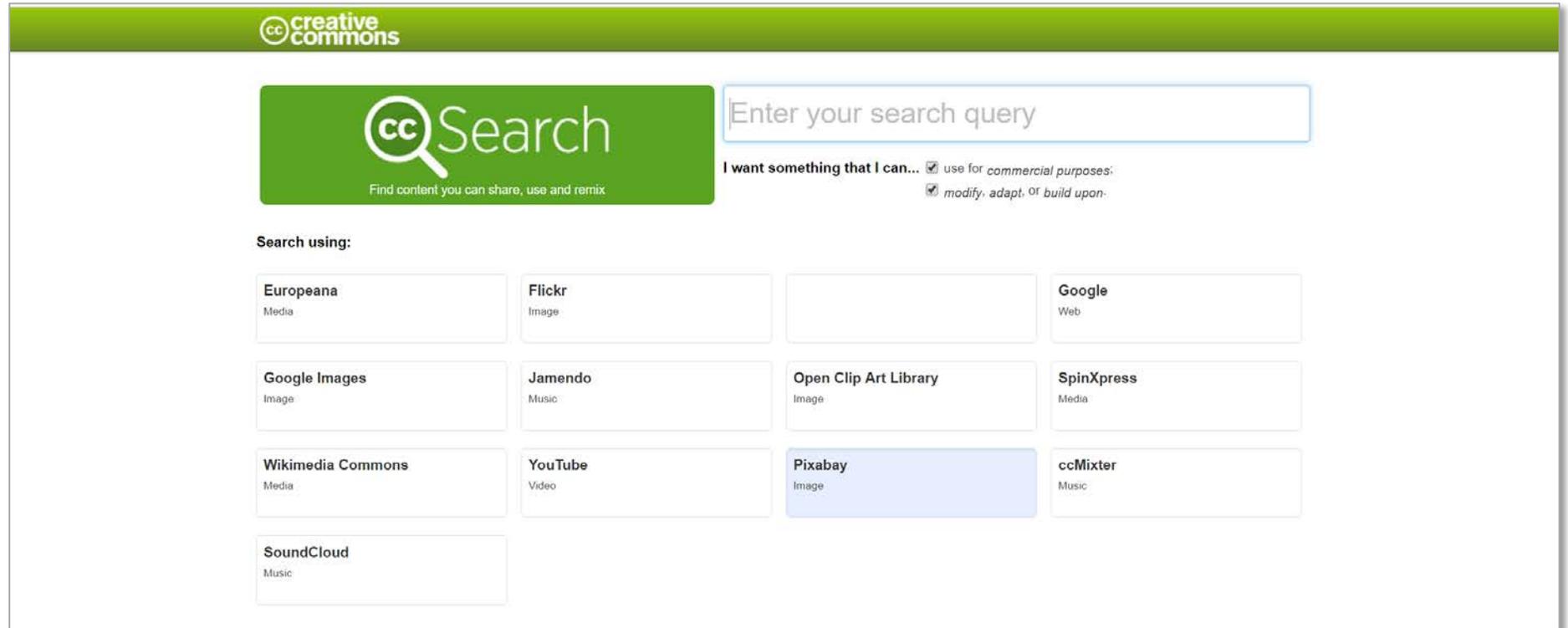
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC
- ✓ Immer Quellenangabe machen; ggf. auf Fehlauszeichnungen achten

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (5)

<https://thenounproject.com>

Haftung

Vor der Veranstaltung

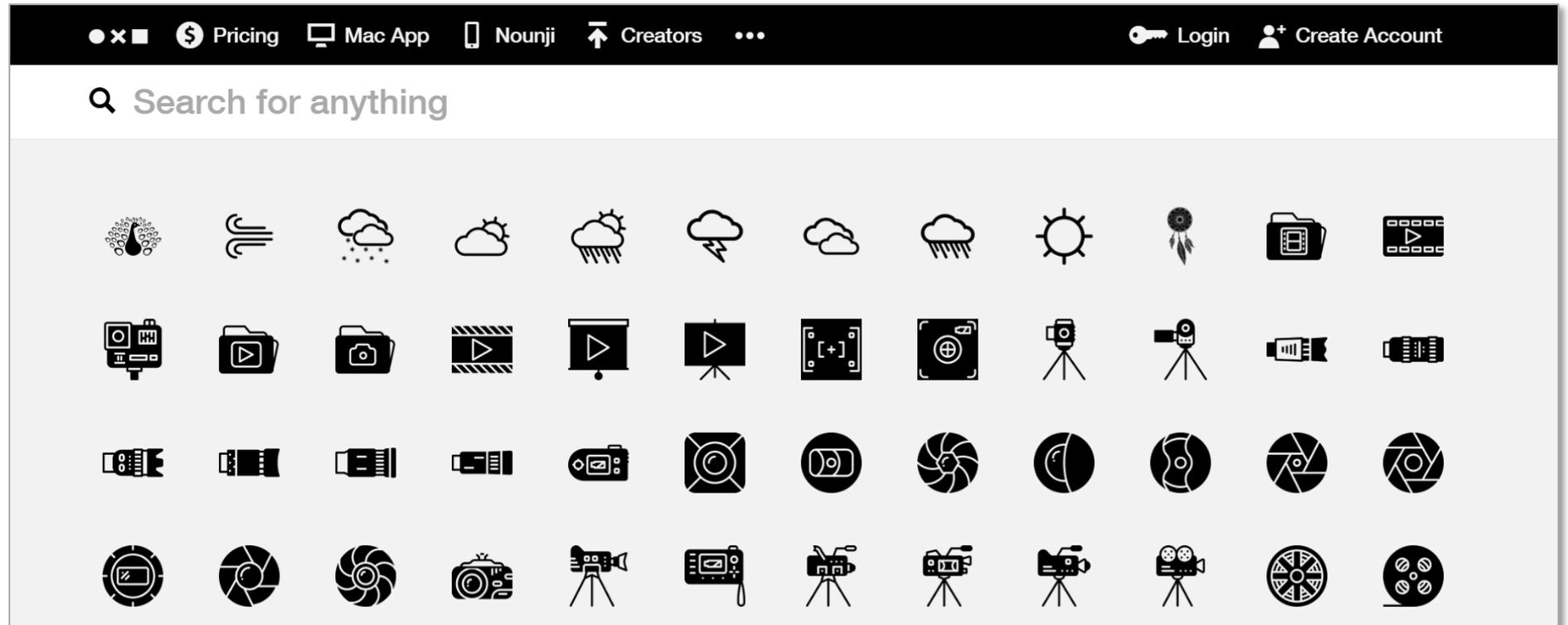
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Lizenzbedingungen: Public Domain (CC0), CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC
- ✓ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (6)

<https://commons.wikimedia.org>

Haftung

Vor der Veranstaltung

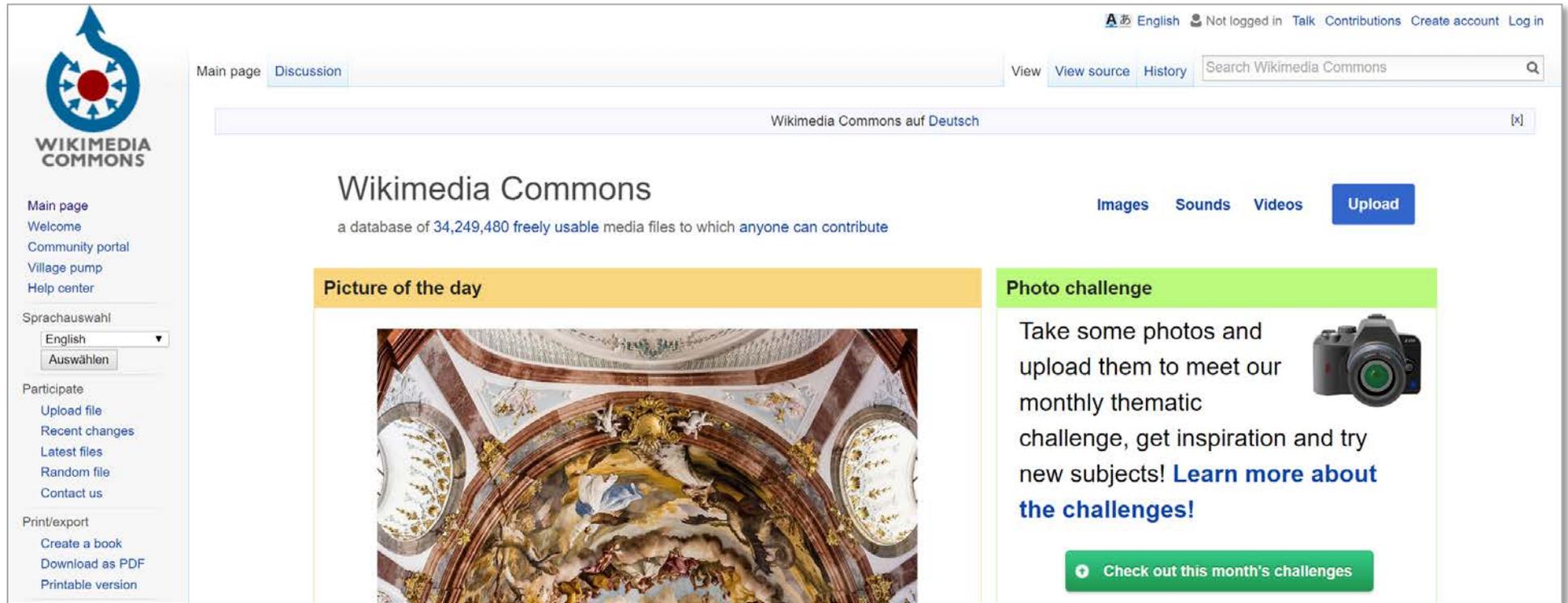
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Lizenzbedingungen: i.d.R. CC-BY-SA; ausnahmsweise Public Domain (CC0)
- ✓ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (7)

<https://images.google.de/>

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC
- ✓ Immer Quellenangabe machen; auf Fehlauszeichnungen achten

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (8)

Haftung

<https://pixelio.de>

Vor der Veranstaltung

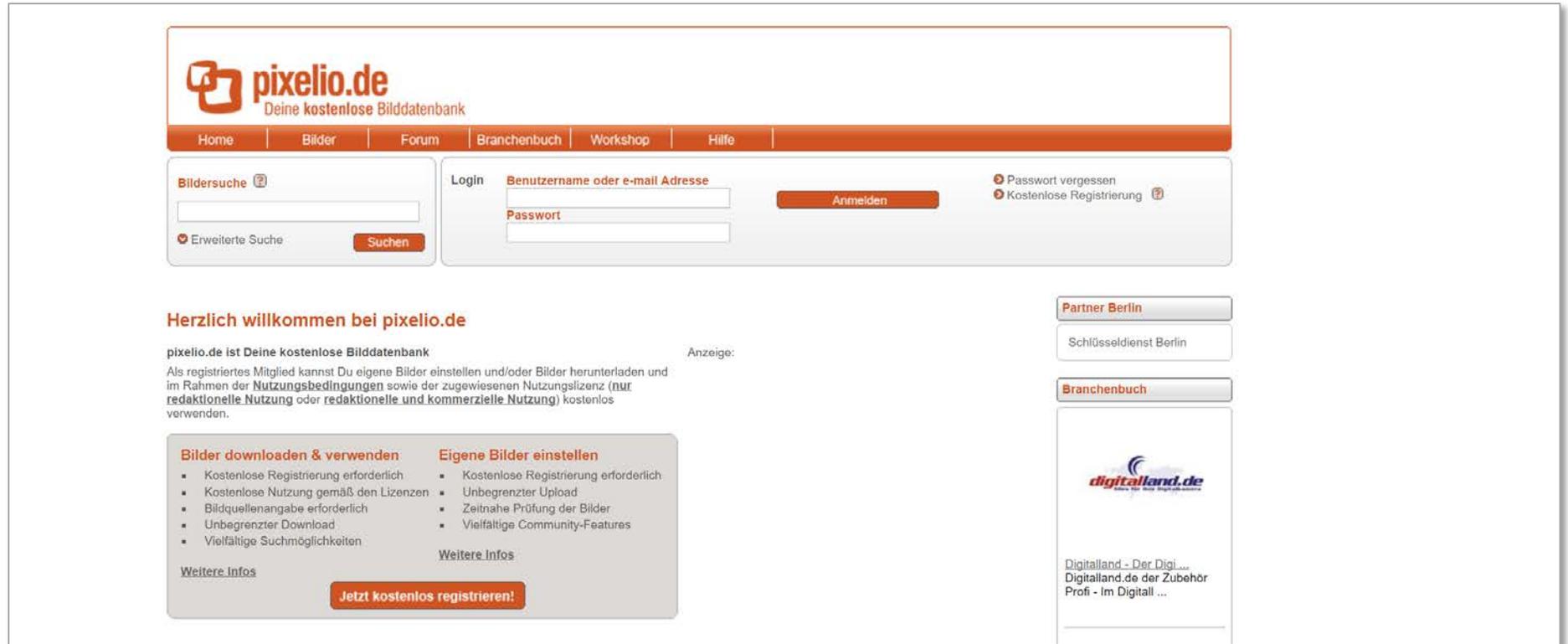
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



- ✓ Eigene Lizenzbedingung
- ✓ Immer Quellenangabe unter Angabe von Pixelio machen

Was ist in jedem Fall zu beachten?

§ 63 UrhG – Quellenangabe

- (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes ... **vervielfältigt** wird, ist stets die **Quelle deutlich anzugeben.** ... Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit **bekannt ist.**
- (2) ... In den Fällen der **öffentlichen Wiedergabe** nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der **öffentlichen Zugänglichmachung** nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies **nicht möglich ist.**

Haftung

Vor der Veranstaltung

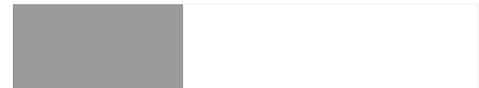
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Was ist bei der Quellenangabe zu beachten?

Haftung

Keine wissenschaftliche Zitation

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

nur Erkennbarkeit der Originalquelle
(Ziel: Kauf durch Leser und Abgrenzung eigener Inhalte)

In der Präsenz

- Verfasser
- Werktitel
- ggf. Erscheinungsjahr (bei mehreren Auflagen)
- Fundstelle (bei Zeitschriften)

VORSICHT:
CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-ND

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

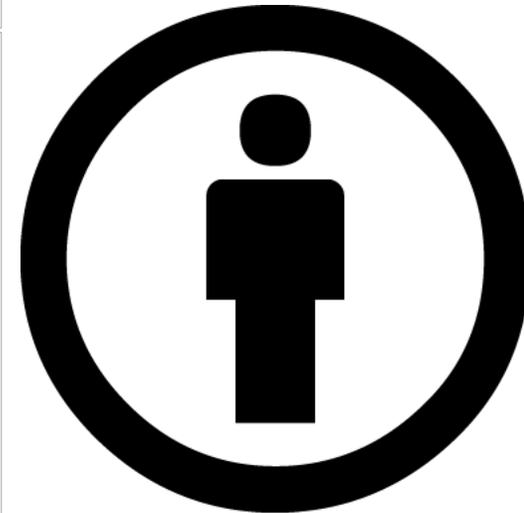
Auf der Folie, am Anfang oder am Ende der Präsentation
Bibliographie / Literaturverzeichnis nicht erforderlich

Was bedeutet „Namensnennung“ bei Creative Commons Inhalten?

You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License **with every copy of the Work** You Distribute or Publicly Perform.

You must [...] keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing:

- (i) the **name of the Original Author** [...], another party or parties [...];
- (ii) the **title of the Work** if supplied;
- (iii) to the extent reasonably practicable, the **URI**, [...] that Licensor specifies to be associated with the Work, [...] and
- (iv) in the case of an Adaptation, a credit **identifying the use of the Work in the Adaptation** (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author").



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Was bedeutet
„keine Bearbeitung“?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

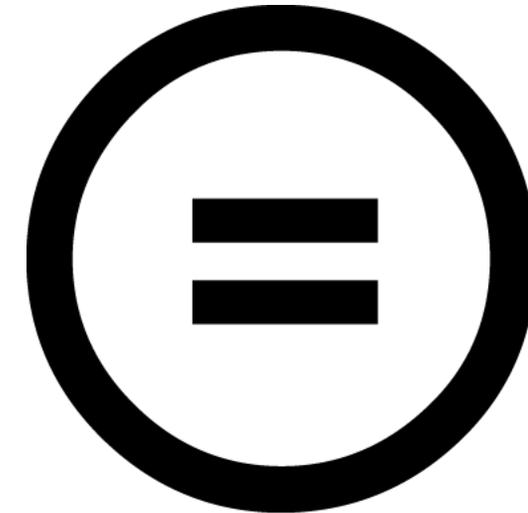
Nach der Veranstaltung

Ausblick

The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats, but otherwise you have **no rights to make Adaptations.**

Minimalveränderung
(Verkleinerung,
Schwarzweißdruck, ...)
möglich

Größere
Veränderungen
(Übersetzung,
Rekolorierung, etc.)



NEIN! x

Was bedeutet „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

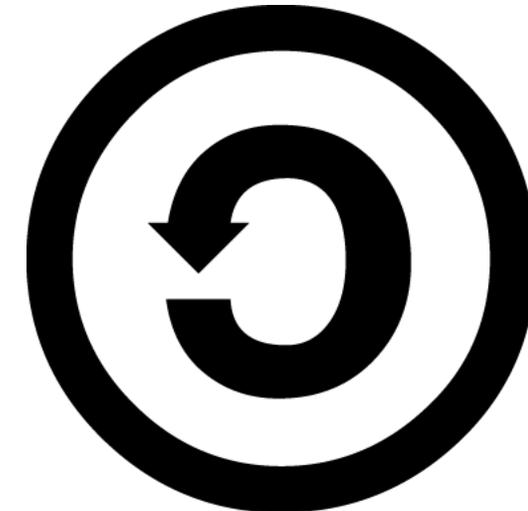
Nach der Veranstaltung

Ausblick

You may Distribute or Publicly Perform an **Adaptation**
only under the terms of:

- (i) this License;
- (ii) a later version of this License with the same License Elements as this License;
- (iii) a Creative Commons jurisdiction license (either this or a later license version) that contains the same License Elements as this License (e.g., Attribution-ShareAlike 3.0 US));
- (iv) a Creative Commons Compatible

This Section 4(b) applies to the Adaptation as **incorporated in a Collection**, but this does not require the Collection apart from the Adaptation itself to be made subject to the terms of the Applicable License.



Übersetzung, etc. auch
als CC-BY-SA

Nicht: Foliensatz
als CC-BY-SA

Was bedeutet „nicht kommerziell“?

You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is **primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation.** The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.



Grenze fraglich (wie
deutsches Urheberrecht?
Weiter?)

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

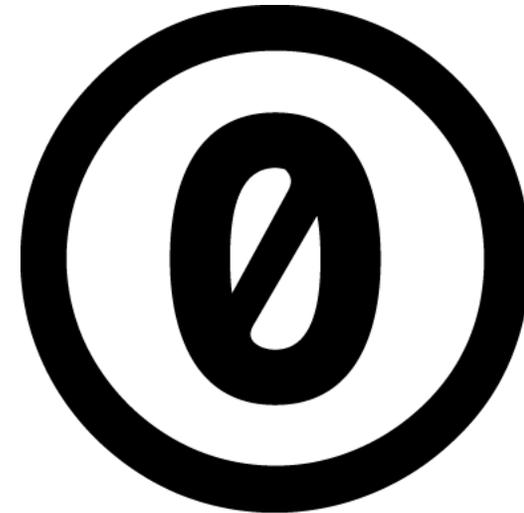
Nach der Veranstaltung

Ausblick



Was bedeutet
„CC-0“?

„No Rights reserved“



- ✓ Keine Namensnennung
- ✓ Keine Lizenzangaben

Für alle Zwecke
nutzbar

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

3

Was darf ich online bereitstellen?



Darf ich Bilder für Studierende zur Vorbereitung online bereitstellen?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

„Öffentliche Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG)

Im Intranet

- Abrufbar zu beliebiger Zeit + an beliebigem Ort
- Personen, die nicht untereinander oder mit Bereitsteller „persönlich verbunden“ sind

In der Präsenz

In der Prüfung

Zulässig...

Nach der Veranstaltung

...wenn Erlaubnis („Lizenz“) vorliegt

Ausblick

... oder für die Lehre (ohne Lizenz!) für ganze Bilder (§ 52a UrhG) und Lizenz nicht sofort für benutzten Teil online verfügbar



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Was regelt § 52a UrhG?

§ 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes**, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern...

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Begründung Regierungsentwurf 2003

Für den durch Absatz 1 Nr. 1 eröffneten Bereich des Unterrichts, der auf den deutlich engeren Kreis jeweiliger Unterrichtsteilnehmer begrenzt ist, **ist eine Vergütungspflicht schon aus Gründen der Praktikabilität nicht erforderlich.** Damit wird zugleich berücksichtigt, dass auch insofern regelmäßig Geräte und Medien verwendet werden, die ohnehin einer urheberrechtlichen Vergütung nach den §§ 54, 54a unterliegen.



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

CDU/CSU (2003)

Schließlich besteht für die in § 52a vorgesehene Ausnahme überhaupt **kein Bedürfnis**. Bereits heute ist es mit Hilfe elektronischer Lizenzmodelle **ohne größeren Aufwand möglich, Lizenzen auch kurzfristig, für kleine Werkteile und für einzelne Nutzungen zu erwerben**. Wo geschützte Werke massenhaft in digitalen Medien eingesetzt werden (insbesondere Hochschulen), lässt sich eine zusätzliche Vereinfachung der Lizenzierung durch Rahmenverträge erreichen.

Dies wird heute auch bereits praktiziert. In der digitalen Welt ist deshalb der Privatautonomie der Vorrang zu geben und die Rechtseinräumung den Beteiligten zu überlassen.



JA! ✓

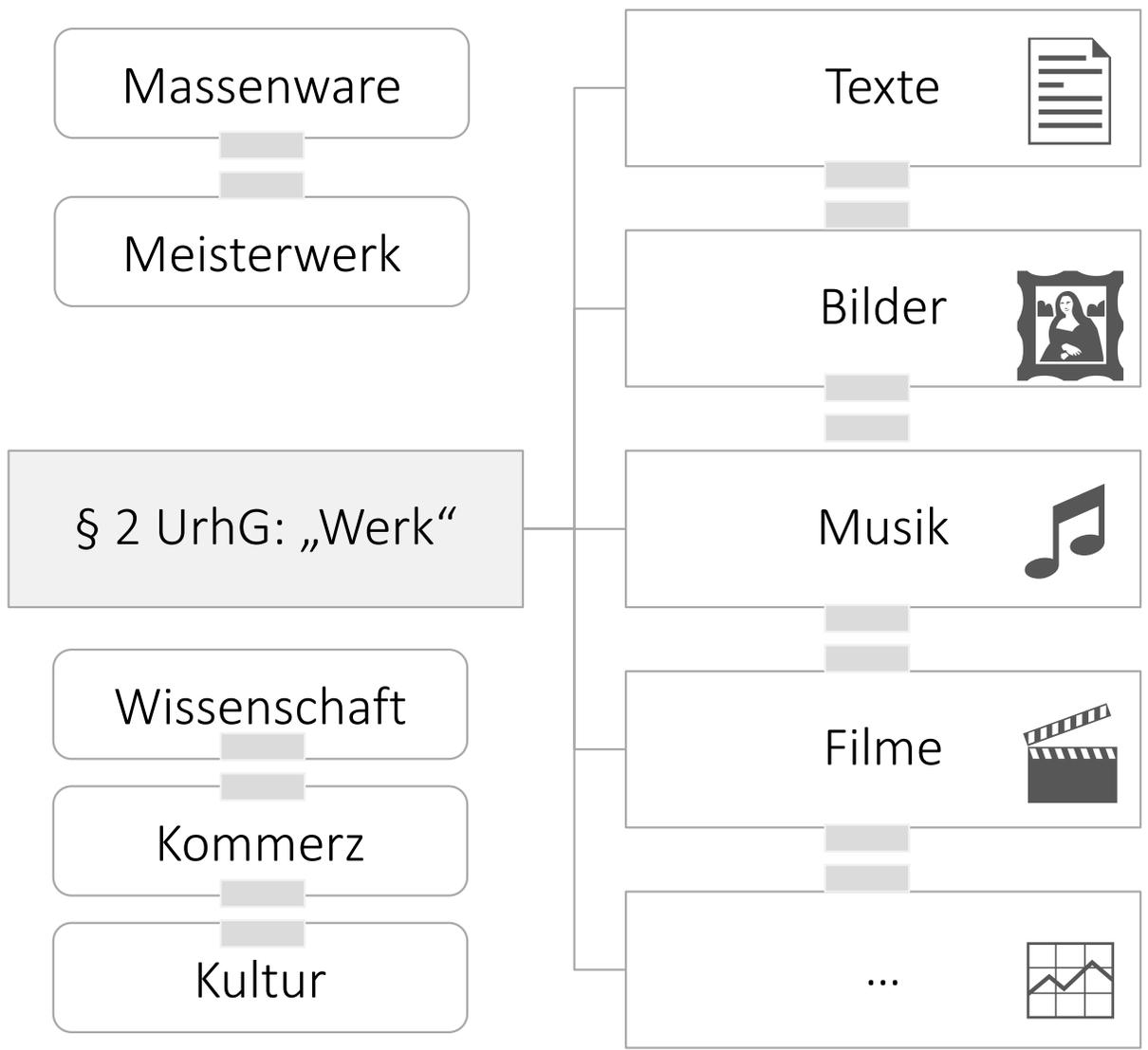
Darf ich Filme für Studierende zur Vorbereitung online bereitstellen?



- Haftung
- Vor der Veranstaltung
- Im Intranet**
- In der Präsenz
- In der Prüfung
- Nach der Veranstaltung
- Ausblick

... bis 12%
oder 5
Minuten

... wenn insg.
5 Minuten
oder weniger
komplett



Ausn.: Lizenz
völlig ohne
Probleme
sofort
erhältlich



JA! ✓

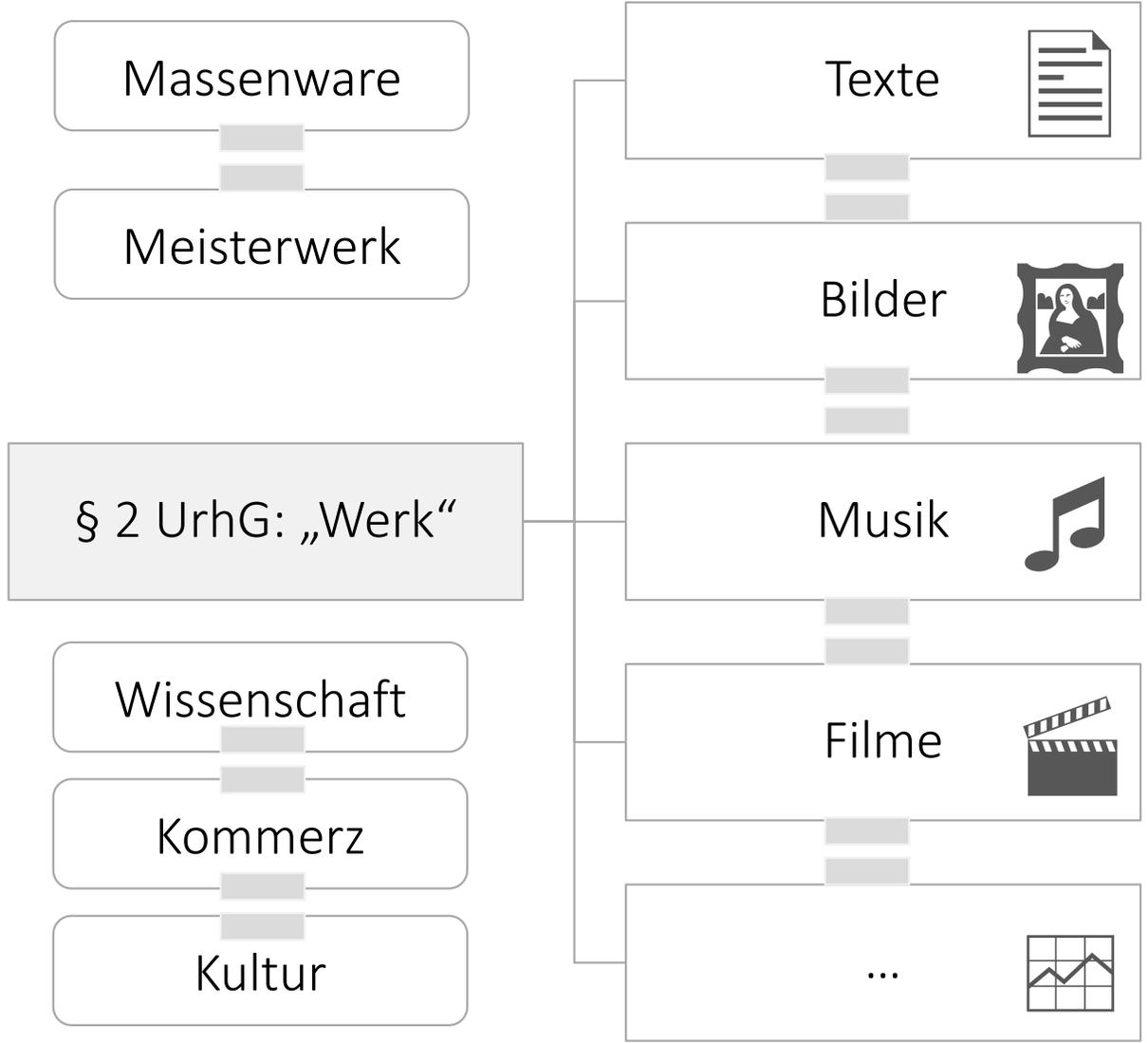
Darf ich Musik/Sounds für Studierende zur Vorbereitung online bereitstellen?



- Haftung
- Vor der Veranstaltung
- Im Intranet**
- In der Präsenz
- In der Prüfung
- Nach der Veranstaltung
- Ausblick

... bis 12%
oder 5
Minuten

... wenn insg.
5 Minuten
oder weniger
komplett



Ausn.: Lizenz
völlig ohne
Probleme
sofort
erhältlich



Und was gilt für Texte?

JEIN 

Haftung

Grundsätzlich Texte = Bilder = Musik = Filme

Vor der Veranstaltung

Bereitstellen zulässig...

Im Intranet

... für Aufsätze / Artikel aus Zeitungen/Zeitschriften (unbegrenzte Länge)

In der Präsenz

... für kleine Teile ($\leq 12\%$, ≤ 100 Seiten)

Ausn.: Lizenz völlig ohne Probleme sofort erhältlich

In der Prüfung

... für kleine Werke (≤ 25 Seiten)

Nach der Veranstaltung

Ausblick

VG WORT
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

ab
1.10.2017

- Kein Beitritt der Hochschulen zum Gesamtvertrag 2016
- **VG Wort**: Meldung jedes einzelnen Beitrags erforderlich
<https://tom.vgwort.de/meldeportal52a/user/index>
- **Hochschulen**: Flatrate

Wieso will die VG Wort keine „Kopierflatrate“?

BGH Urteil vom 20. März 2013 · Az. I ZR 84/11

Eine typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung ist nur gerechtfertigt, **soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.**

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Wie teuer soll das Bereitstellen von Texten werden?

Ohne Gesamtvertrag: Ohne Lizenz verboten!

Haftung

0,8 Cent (0,008 Euro)

Vor der Veranstaltung

pro Seite und pro Studierendem + MWSt.

Im Intranet

50

Studierende

In der Präsenz

10

Seiten

In der Prüfung

500

· 0,8 Cent

Nach der Veranstaltung

4,00

Euro (in Worten: Vier Euro)

Ausblick

+ MWSt.

Abrechnung über Hochschule
→ Umlegung auf Institute / Lehrstühle (nicht: einzelne Professoren, Mitarbeiter)



Darf ich lizenzierte Texte als PDF herunterladen und für Studierende bereitstellen?

NEIN! x

Haftung

Vor der Veranstaltung

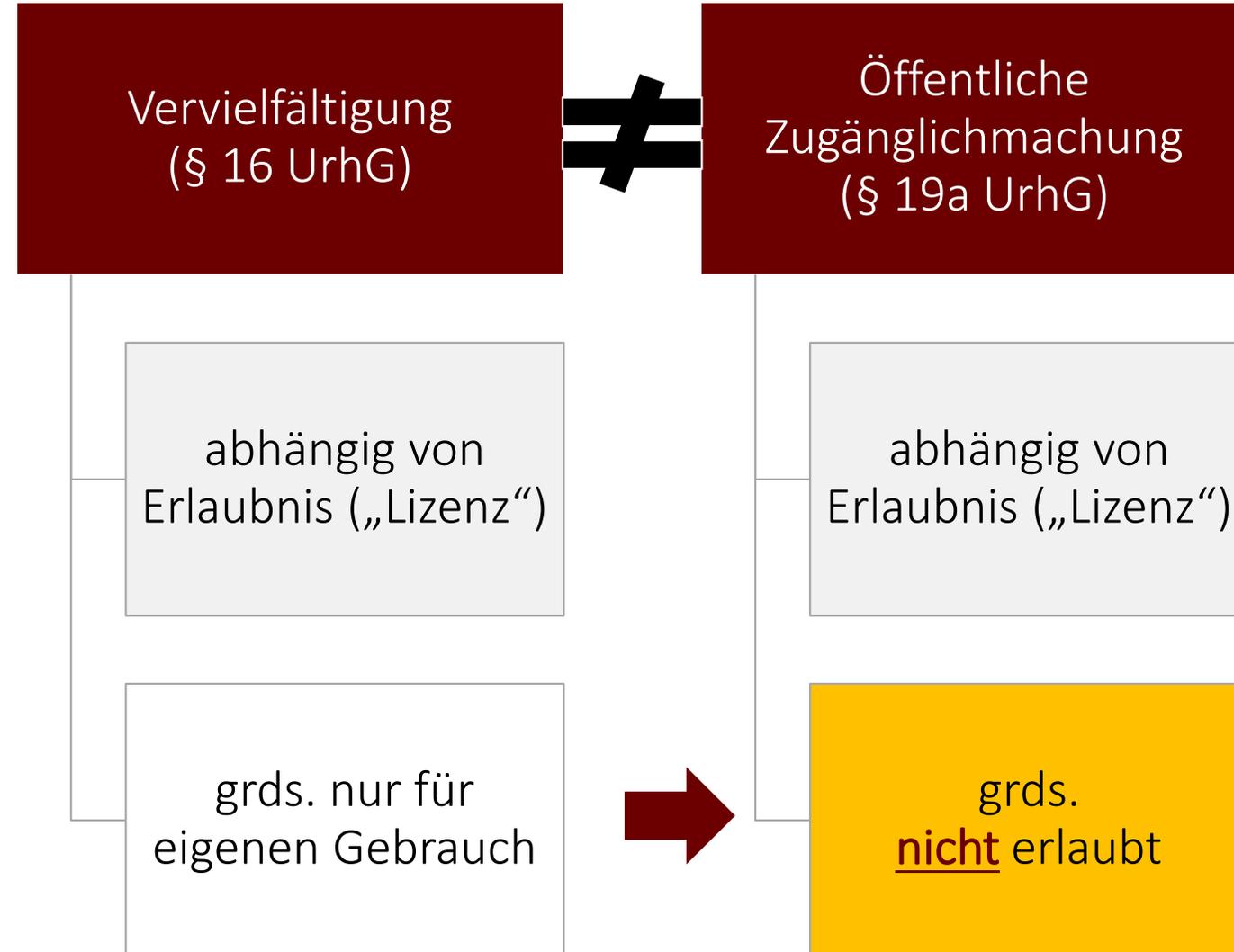
Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Darf ich Inhalte im Internet verlinken?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- EuGH: Abwägung – gewerblich Handelnde müssen Rechtmäßigkeit der Quelle überprüfen, Private nicht
- Problem: Was gilt für Hochschuldozenten?
- Wohl: „Offensichtlichkeit“



Was ist bei von Studierenden erstellten Inhalten (Wiki, Forum, etc.) zu beachten?

Haftung

Auch Studierende erwerben Urheberrechte

Vor der Veranstaltung

Ausnahme: Reine Trivialbeiträge („Ja“, „Ok“)

Im Intranet

In der Präsenz

Nutzungsvereinbarungen erforderlich

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

- ausdrücklich (Lizenz einräumung → CC-BY, CC-BY-SA)
- aus den Umständen (Kenntnis digitaler Abläufe?)
- Widerrufsmöglichkeit
- © alternativlose Teilnahme- / Prüfungsvoraussetzung

Ausblick



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

4

Was darf ich in meinen Vorlesungen?



Darf ich einzelne Grafiken aus Lehrbüchern in meinen (Powerpoint-)Folien verwenden?

JA! ✓

§ 51 UrhG – Zitate

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Darf ich Grafiken aus Lehrbüchern in
meinen (Powerpoint-)Folien verwenden?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Gegenstand der (mündlichen) Darstellung / Diskussion;
Veranschaulichung

Schwerpunkt bleibt Eigenleistung der Lehrenden

Weiter didaktischer Spielraum

nicht: bloße Auflockerung / Unterhaltung

„so viel wie nötig,
so wenig wie möglich“

Darf ich Videos oder Musik in
meiner Präsentation verwenden?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Darf ich Texte, Bilder, o.ä. auf Papier ausgegeben, um diese zu diskutieren?

NEIN! ✘

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Vervielfältigung
(§ 16 UrhG)

- Nur zum Privatgebrauch
- Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch – aber nur „im Auftrag“ der Studierenden

Verbreitung
(§ 17 UrhG)

Nur Originale (§ 53 Abs. 6 UrhG)

Öffentliche Zugänglich-
machung
(§ 19a UrhG)

Nur digital (Download, Stream, etc.)



Geht das?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



POWERED BY
UNICUM

Home Software Hardware Apple eBook Reader Zubehör LifeStyle Events

BELIEBTE BEITRÄGE

- Tipps zur Vorlesungsmitschrift – Teil 2: Technik und Apps nutzen!
- Tipps zum wissenschaftlichen Arbeiten. Teil 1: Seminararbeit – Einleitung richtig erstellen!
- Tipps zum wissenschaftlichen...

Tipps zur Vorlesungsmitschrift – Teil 3: Vorlesung aufnehmen!

März 6, 2013
By admin

Verknüpft mit einem Smartphone, wie dem neuen Samsung Galaxy Note II kannst du die verpassten Inhalte außerdem ganz einfach teilen und so auch noch mühelos bei deinen Kommilitonen punkten.

...eine ganz spezielle Alternative

Dürfen Studierende die Vorlesung per Smartphone aufzeichnen?

NEIN! x

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.

Vervielfältigung
(§ 16 UrhG)

- Strafbarkeit (§ 106 UrhG)
- Schadensersatz, Unterlassung (§ 97 UrhG) → eigener wiss. Gebrauch, Privatgebrauch (§ 53 UrhG)

Muss ich die Studierenden vor Rechtsverstößen
(verbotenes Kopieren, etc.) warnen?

NEIN! x

Haftung

Grds. haftet jeder für eigene Verstöße

Vor der Veranstaltung

Keine allgemeine Aufklärungspflicht

Im Intranet

In der Präsenz

anders: stud. Aktivitäten auf universitären Onlineplattformen (z.B. eCampus)
→ ggf. „Beaufsichtigung“

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Kenntnis ggf. für Schadensersatz (Verschulden, Mitverschulden) relevant

Ausblick

Rücksichtnahmepflicht (Schutz der Studierenden vor Gefahren)



Was muss ich tun, wenn ich sehe, dass Studierende gegen das Urheberrecht verstoßen?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Keine Pflicht zur Anzeige von Straftaten (§ 138 StGB)

Keine Initativpflicht zur Information von Rechteinhabern (§ 101 UrhG)

Aber: ggf. Warnung als Selbstschutz



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

5

Was darf ich in Prüfungen?



Darf ich in Klausuren fremde
Originaltexte, -grafiken, etc. verwenden?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG

kleine Teile eines Werkes, Werke geringem Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

Darf ich in e-Klausuren fremde
Originaltexte, etc. verwenden?

JA! ✓

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

§ 52a UrhG

- „im Unterricht“ = Prüfung?

§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG

- Deutsches Recht: egal ob analog oder digital
- Aber © Europarecht: „für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ oder nur analog
- EuGH: Auslegung?

Darf ich für Hausarbeiten fremde
Originaltexte, etc. ausgeben?

NEIN! x

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

§ 52a UrhG

„im Unterricht“ = Prüfung?

§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG

„Prüfungen“ → Grund:
Materialien können nicht selbst
beschafft werden

Entscheidend: Dauer,
Verfügbarkeit



Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

6

Was darf ich nach Abschluss meiner
Veranstaltung?



Darf ich interessante Materialien
nach Kursabschluss bereitstellen?

NEIN! x

Haftung Vor der Veranstaltung Im Intranet	Nicht geschützte / eigene Materialien	<ul style="list-style-type: none">• Unproblematisch
In der Präsenz In der Prüfung	§ 51 UrhG	<ul style="list-style-type: none">• Zitate in eigenen Materialien• Aber: Zweck wohl enger, da kein unmittelbarer Lehrbezug (Abschlussrelevanz) mehr
Nach der Veranstaltung Ausblick	§ 52a UrhG	<ul style="list-style-type: none">• „ zur Veranschaulichung im Unterricht“



Darf ich meine Materialien unbegrenzt
online verfügbar lassen?

NEIN! x

Haftung Vor der Veranstaltung Im Intranet	Nicht geschützte / eigene Materialien	<ul style="list-style-type: none">• Unproblematisch
In der Präsenz	§ 51 UrhG	<ul style="list-style-type: none">• Zitate in eigenen Materialien
In der Prüfung Nach der Veranstaltung Ausblick	§ 52a UrhG	<ul style="list-style-type: none">• „ zur Veranschaulichung im Unterricht“ + „ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“• Spätestens mit letzter Nachprüfung beendet• Ggf. Anmeldung zu Folgeveranstaltungen



Was ist bei Vorlesungsaufzeichnungen zu beachten?

Haftung Vor der Veranstaltung Im Intranet	Eigene Inhalte	<ul style="list-style-type: none">• Folien, Vortrag → unproblematisch• Ggf. Vorgabe an Nutzungsrechten
In der Präsenz In der Prüfung	Zitate (§ 51 UrhG)	<ul style="list-style-type: none">• Auf Folien, im Vortrag → unproblematisch• Grenze: Clipshow, Zitatsammlung
Nach der Veranstaltung Ausblick	Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG)	Aufzeichnung der Zuhörer nur mit vorheriger Zustimmung (!)



Was ist bei Vorlesungsskripten
zu beachten?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Eigene Inhalte

Unproblematisch

Zitate (§ 51 UrhG)

- Soweit eigene Anteile Schwerpunkt bilden
- Keine bloße „Collage“, keine wiederholte Wiedergabe

Gibt es Besonderheiten, wenn einzelne Teilnehmer anderen Hochschulen angehören?

Haftung

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vor der Veranstaltung

- von Teilnehmerkreis unabhängig
- aber: „Minimal-invasiv“ – keine Bereitstellung im öffentlichen Internet, wenn begrenzt

Im Intranet

In der Präsenz

Lehrschranke (§ 52a UrhG)

In der Prüfung

- Bestimmt begrenzter Kreis der Teilnehmer → Authentifizierungsproblem
- bei Texten: Vergütungsproblem (welche Hochschule zahlt?)

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Datenschutz

- Anwendbarkeit des Telemediengesetzes
- Besonders hohe Anforderungen

Gibt es Besonderheiten, wenn der Dozent oder einzelne Teilnehmer im Ausland sind?

Haftung

Jeder Staat hat sein eigenes Urheberrecht

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

Ort der Handlung

In der Präsenz

- Download, wo heruntergeladen
- Upload, wo hochgeladen (?)
- Bereitstellen, wo planmäßige (!) Adressaten sind

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Grundsätzlich: deutsche Hochschule = deutsches Recht

Ausblick

anders wenn relevanter Teil gezielt im Ausland

Gibt es Besonderheiten bei MOOCs
und öffentlich zugänglichen E-Learningkurse?

Haftung

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vor der Veranstaltung

Unabhängig von der Größe der Zuhörer / Zuschauer

Im Intranet

In der Präsenz

Privater / Wiss. Gebrauch (§ 53 UrhG)

In der Prüfung

- Zum eigenen Gebrauch
- Durch Dritte nur auf Papier

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Lehrschranke (§ 52a UrhG)

„abgegrenzter Kreis von Unterrichtsteilnehmer“

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

7

Wird alles besser?



Ist das Urheberrecht
wissenschaftsfeindlich?

DEUTSCHLANDS ZUKUNFT GESTALTEN

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN CDU, CSU UND SPD

Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen.

(2013)

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Was hat die Europäische Union mit dem Urheberrecht zu tun?

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Richtlinie 2001/29/EG zur
Harmonisierung bestimmter
Aspekte des Urheberrechts und
der verwandten Schutzrechte in
der Informationsgesellschaft



Wird alles einfacher? (1)

Artikel 4 Richtlinienentwurf vom 14.9.2016

1. Member States shall provide for an exception or limitation to the rights ... in order to allow for the digital use of works ... for the sole purpose of illustration for teaching, to the extent justified by the non-commercial purpose to be achieved, provided that the use:
 - (a) Takes place on the premises of an educational establishment or through a secure electronic network accessible only by the educational establishment's pupils or students and teaching staff; and
 - (b) Is accompanied by the indication of the source, including the author's name, unless this turns out to be impossible.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick

Wird alles einfacher? (2)

Artikel 4 Richtlinienentwurf vom 14.9.2016

2. Member States **may** provide that the exception adopted pursuant to paragraph 1 does not apply generally or regards specific types of works or other subject-matter, to the extent that adequate licenses authorising the acts described in paragraph 1 are **easily available in the market**.

Member States availing themselves of the provision of the first subparagraph shall take the necessary measures to ensure appropriate availability and visibility of the licenses authorising the acts described in paragraph 1 for educational establishments.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick



Wird alles einfacher? (3)

Artikel 4 Richtlinienentwurf vom 14.9.2016

3. The use of works and other subject-matter for the sole purpose of illustration for teaching through secure electronic networks undertaken in compliance with the provisions of national law adopted pursuant to this Article shall be deemed to occur solely in the Member State of establishment of the educational establishment.
4. Member States may provide for fair compensation for the harm incurred by the rightholders due to the use of their works or other subject-matter pursuant to paragraph 1.

Haftung

Vor der Veranstaltung

Im Intranet

In der Präsenz

In der Prüfung

Nach der Veranstaltung

Ausblick